

Pflichten von Imkerinnen und Imkern

Grundlage: Eidg. Tierseuchengesetz TSG und Tierseuchenverordnung TSV

1. Bestandeskontrolle (Art. 20 TSV)

- Führen einer Bestandeskontrolle.
- Einzutragen sind: Zu- und Abgänge von Bienenvölkern, Standorte der Völker und Verstelldaten.
- Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.
- Die Bestandeskontrollen sind während dreier Jahre aufzubewahren.

2. Melde- und Anzeigepflicht (Art. 11 TSG)

- Tierhalter (Imker) müssen dafür sorgen, dass die Tiere (Bienen) keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.
- Imker sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich dem Bieneninspektor zu melden.

3. Meldepflicht (Art. 61 TSV)

- Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden.

4. Allgemeine Pflichten der Imker (Art. 59 TV)

- Tierhalter (Imker) haben die Tiere (Bienen) ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen und die Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.
- Sie haben die seuchenpolizeilichen Organe (Bieneninspektoren) bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen zu unterstützen und das dafür notwendige Material zur Verfügung zu stellen. Für ihre Mithilfe besteht kein Entschädigungsanspruch.
- Imker haben sowohl die besetzten, als auch die unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.

5. Neu ab 1.1.2010: Zentrale Registrierung (Art. 18a TSV)

- Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.
- Der Tierhalter (Imker) hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung (Bienenhaltung), den Wechsel des Tierhalters (Imkers) sowie die Auflösung der Tierhaltung (Bienenhaltung) zu melden.
- Die kantonale Stelle teilt jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

6. Neu ab 1.1.2010: Kennzeichnung Bienenständen, Meldung des Verstellens (Art. 19 TSV)

- Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.
- Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standortes führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
- Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.